

Vertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1
Rechtsform, Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH (FVZ).

§ 2
Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zwönitz.

§ 3
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist jede Art der Beschaffung und gewerblichen Nutzung von Energie, insbesondere die Erzeugung, der Bezug von und die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas und Wärme. Die Gesellschaft kann Energieversorgungsanlagen errichten und betreiben, Wartungs-, Reparatur- und sonstige Serviceleistungen für Energieversorgungsanlagen Dritter übernehmen. Die Gesellschaft kann Verfahren und Produkte der Energie- und Umwelttechnik entwickeln, herstellen und vertreiben.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 4
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger

§ 5
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.278.300,- € (in Worten: eine Million zweihundertachtundsiebzigtausenddreihundert Euro).
- (2) Das Stammkapital haben übernommen
 - die Stadt Zwönitz (im Folgenden Stadt genannt)
einen Geschäftsanteil von 639.150,- €
 - die envia Mitteldeutsche Energie AG (im Folgenden enviaM genannt)
einen Geschäftsanteil von 639.150,- €.

Das Stammkapital wurde durch Bareinlagen erbracht.

§ 6

Veränderung des Stammkapitals

- (1) Die Gesellschafter können jederzeit einstimmig eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals haben die Gesellschafter ein Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.
- (2) Die Gesellschafter können jederzeit einstimmig eine Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft beschließen. § 30 Abs. (1) GmbHG bleibt unberührt.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Aufsichtsrat.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter vertreten. Sofern die Stadt Zwönitz in der Gesellschafterversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten wird, führt dieser den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter der enviaM den Vorsitz.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung, ergänzender Erläuterungen sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge einberufen. Die Einberufung sowie die Übersendung der erforderlichen Unterlagen erfolgt schriftlich oder elektronisch (z. B. E-Mail, Computerfax, elektronischer Datenraum, Telefax) mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung (bei Brief ist der Poststempel maßgebend) und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden, es kann dann auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Entscheidungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - c) Entlastung von Geschäftsführern,
 - d) Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Ausübung von Stimmrechten in Organen von Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Gesellschaft im Hinblick auf die vorstehenden unter a) bis e) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte.

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung in Form einer Telefon- und /oder Videokonferenz oder unter Zuschaltung einzelner Stimmberechtigter zur Präsenzveranstaltung per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Ebenso können Beschlüsse außerhalb einer Gesellschafterversammlung in Textform (z. B. E-Mail, Computerfax, elektronischer Datenraum, über sonstige elektronische Medien, Telefax, Brief) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und das Gesetz ein solches Verfahren nicht ausschließt. Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung unverzüglich allen Gesellschaftern das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform (per E-Mail) mitzuteilen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsieht. Je 50,- € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden eigenhändig oder digital unterzeichnet und ist den Gesellschaftern per Post oder elektronisch zuzuleiten

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann einzelnen Geschäftsführern durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt und die Befreiung von den Be-

schränkungen des § 181 BGB insoweit gewährt werden, als dass sie bei Vornahme von Rechtsgeschäften als Vertreter der Gesellschaft auch einen Dritten vertreten dürfen.

- (3) Die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Geschäftsführeranstellungsverträge erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Beschluss in Bezug auf den Geschäftsführeranstellungsvertrag umzusetzen, indem sie diesen mit den Geschäftsführer(n) abschließen, ändern oder beenden.
- (4) Die Gesellschaft wird gegenüber dem bzw. den Geschäftsführern durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Der bzw. die Geschäftsführer hat/haben die Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmungserfordernisse der Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.

§ 14

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem vier Mitglieder angehören. Die Stadt und enviaM entsenden je zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat.

§ 15

Vorsitz

Den Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt - sofern er dem Aufsichtsrat angehört - der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Zwönitz. Der Stellvertreter wird von enviaM benannt.

§ 16

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Stimmabgabe entsprechend § 108 Abs. 3 Aktiengesetz ausüben oder mittels Vollmacht in Text- oder Schriftform auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter - oder in seinem Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung, ergänzender Erläuterungen sowie etwa vorliegende Beschlussvorschläge einberufen. Die Einberufung sowie die Übersendung der erforderlichen Unterlagen erfolgt schriftlich oder elektronisch (z. B. E-Mail, Computerfax, elektronischer Datenraum, Telefax) mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Absendung (bei Brief ist der Poststempel maßgebend) und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden, es kann dann auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden.

- (3) Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen.

§ 17

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich in einer Aufsichtsratssitzung gefasst. Beschlüsse können aber auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung in Form einer Telefon- und/oder Videokonferenz oder unter Zuschaltung einzelner Stimmberechtigter zur Präsenzveranstaltung per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Ebenso können Beschlüsse außerhalb einer Aufsichtsratssitzung durch Stimmenabgaben in Textform (z. B. E-Mail, Computerfax, elektronischer Datenraum, über sonstige elektronische Medien, Telefax, Brief) gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Textform-Verfahren widerspricht und das Gesetz ein solches Verfahren nicht ausschließt. Bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung durch Stimmabgaben, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich oder in Textform (per E-Mail) mitzuteilen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates werden Niederschriften gefertigt, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Falle von dessen Verhinderung - von dessen Stellvertreter eigenhändig oder digital unterzeichnet werden. Die Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern per Post oder elektronisch zuzuleiten

§ 18

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm gemäß § 52 GmbH-Gesetz zugewiesenen Rechte und Pflichten, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen sind.
- (2) Folgende Maßnahmen und Geschäfte darf die Geschäftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
 - a) die jährlich im Voraus von der Geschäftsführung zu erstellenden Investitions-, Wirtschafts- und Finanzpläne,
 - b) außerplanmäßige Investitionen und Instandhaltungen, soweit sie in der Summe oder im Einzelbetrag einen von den Gesellschaftern festzusetzenden Betrag überschreiten,
 - c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Stilllegung, Pachtung oder Verpachtung von Betrieben und Betriebsstellen,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Neugründungen, Veräußerung und Liquidation von anderen Unternehmen,
 - e) Grundstücksgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
 - f) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen, die zu Verpflichtungen für die Gesellschaft von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall führen,
 - g) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Vornahme von Leasinggeschäften, deren Betrag im Einzelfall 125.000,00 € überschreitet, sofern hierzu nicht bereits im Rahmen

des jährlichen Finanzplanes zugestimmt wurde,

- h) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie vergleichbaren Erklärungen in Höhe von mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
- i) die Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 125.000 € und die vergleichsweise Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 125.000,00 €,
- j) die Aufnahme neuer Betriebszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- k) die Bestellung von Prokuristen bzw. die Erteilung und der Widerruf von Prokura
- l) Ausübung von Stimmrechten in Organen von Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Gesellschaft im Hinblick auf die vorstehenden unter a) bis k) erwähnten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte.

§ 19 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten - gegebenenfalls zeitanteilig - für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung, die die Gesellschafterversammlung festsetzt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Eineinhalbfache der Vergütung. Eine auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Bestimmungen auf. Maßgebend sind hierbei die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer muss die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben.
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht und der Ergebnisverwendungsvorschlag sind innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Bei der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Jahresüberschuss, der nach Abzug der in der gesetzlichen Rücklage einzustellenden Betrag und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklage eingestellt werden.

§ 21 Ergebnisverwendung

Für die Ergebnisverwendung gelten im Übrigen die Vorschriften des GmbHG.

§ 22
Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Auf den jeweiligen Zeitpunkt des Auslaufens des Konzessionsvertrages für die Lieferung elektrischer Energie im Stadtgebiet steht den Gesellschaftern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigungsabsicht ist den anderen Gesellschaftern 24 Monate vorher mitzuteilen.